

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1891.

Nummer 5.

Dies Heftblatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beiliegend die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gesandten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Reichert v. Dardelmann. — Der Preisjahrespreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man stimmt bei allen Buchhandlungen, — Buchhandlungen und Aufträgen sind an die Königl. Reichsdruckerei von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kohlstr. 66—68, zu richten.

**Inhalt.** Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes für den stellvertretenden Gouverneur Zimmerer in Kamerun und den Kaiserl. Kommissar Friedrich Wilhelm Moje in Südschahen S. 95. — Ernennung von Kommissaren für die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika und die Deutsch-Christiansche Gesellschaft S. 95. — Zolltarife für das Mongo-Veden S. 96. — Bereichsniß der v. Herrsch-Beisern bew. deren Stellvertreter ernannten Personen im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 97. — Personalien S. 98. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt S. 98. — Schiffsbewegungen S. 98.

**Nichtamtlicher Theil.** Personal-Nachrichten S. 99. — Postalische und Schiffs-Nachrichten S. 99. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 100. — Reiseband S. 101. — Von der deutschen Schutztruppe für Südwest-Afrika S. 101. — Modifikationen der Steuerbefreie des Mongo-Staates S. 102. — Handelsbewegung der französischen Besitzungen am Buren von Benin S. 102. — Britisch-Neu-Guinea S. 102. — Die Benennung der Südpol des Großen Ozeans S. 101. — Landwirthschaftliche Station im Südwestafrikanischen Schutzgebiet S. 105. — Ueber die Kultur des Nicotian S. 105. — Anleitung zur Anpflanzung und Behandlung von Zattelpalmen S. 106. — Literarische Besprechungen S. 108. — Literatur-Verzeichniß S. 109. — Anzeigen.

## Amtslicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. V. Bl. 1888, S. 75), des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur Zimmerer in Kamerun für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. V. Bl. 1888, S. 75) und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Ehegeschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Friedrich Wilhelm Moje für den Bezirk der Station Südschahen die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Ehegeschließungen vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

Zum Kommissar für die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika ist an Stelle des Wirklichen Legationsraths Dr. Rettich der Wirkliche Legationsrath Freiherr v. Nordenflucht, zum Kommissar für die Deutsch-Christiansche Gesellschaft an Stelle des Wirklichen Legationsraths Freiherrn v. Nordenflucht der Wirkliche Legationsrath Dr. Rettich bestellt worden.